



# Weisung Kaderbildung Jugend+Sport

## 1 Grundlage

(Art. 2 SpoFöV)

Jugend+Sport

- gestaltet und fördert jugendgerechten Sport;
- ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Zur Erreichung dieser Ziele will Jugend+Sport namentlich

- die Kaderpersonen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gut auswählen und mit einer konzentrierten Ausbildung gezielt auf ihre Aufgaben vorbereiten.
- die Kaderpersonen bedürfnisgerecht weiterbilden und in der Ausübung ihrer Führungsfunktion begleiten.

## 2 J+S-Kader und -Weiterbildungspflicht

(Art. 13 SpoFöV)

Das J+S-Kader umfasst alle Personen mit einer Anerkennung als:

- J+S-Leiterin oder -Leiter;
- J+S-Coach;
- J+S-Expertin oder -Experte.

Als J+S-Kadermitglied kann anerkannt werden, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist alle zwei Jahre zu erneuern\*. Dazu muss die betreffende Person ein Weiterbildungsmodul absolvieren.

## 3 Aufgabe der J+S-Kader

(Art. 15–19 SpoFöV)

Die J+S-Kadermitglieder setzen in ihrer Tätigkeit die Grundsätze des fairen und sicheren Sports sowie das Leitbild von J+S um. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen.

- J+S-Leiterinnen und -Leiter können J+S-Kurse und J+S-Lager oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen und Lagern eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.
- J+S-Coaches vertreten ihren Organisator gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO. Sie sind die administrativen Leiterinnen und Leiter der J+S-Angebote ihrer Organisation.
- J+S-Expertinnen und -Experten bilden J+S-Leiterinnen und -Leiter, J+S-Coaches sowie andere J+S-Expertinnen und -Experten aus.

---

\* Siehe Punkt 6: Sicherheitsanerkennungen

## 4 Zulassung zur Kaderbildung

(Art. 21, 30, 33 und 42 VSpoFöP)

Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die

- Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- im Kursjahr das 17. Altersjahr vollendet haben; Achtung: eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter ist erst ab dem 18. Geburtstag berechtigt, J+S-Kurse und J+S-Lager eines Organisers zu leiten (Art. 16 SpoföV). Davon ausgenommen ist die Sportart Lagersport/Trekking (Art. 26a VSpoFöP);
- die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die für die einzelnen Kurse und Module Gültigkeit haben, erfüllen.

Die Zulassung zu den einzelnen Kursen und Modulen der Kaderbildung kann insbesondere abhängig gemacht werden:

- von sportartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten;
- von Qualifikationen in vorangehenden Kursen oder Modulen;
- vom Umfang der bisher ausgeübten Leitertätigkeit/Expertentätigkeit;
- vom Bestehen von Eignungstests;
- von Qualifikationen, die ausserhalb des Programmes J+S erworben worden sind.

### 4.1 Ausnahme

Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind.

### 4.2 Ablehnung

Nicht zur Kaderbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für die Sistierung oder den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit in J+S wiederholt nicht an Vorgaben von J+S gehalten haben.

Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die Zulassung zu einem Angebot der Kaderbildung erlässt das BASPO auf Antrag des Organisers der Kaderbildung eine Verfügung.

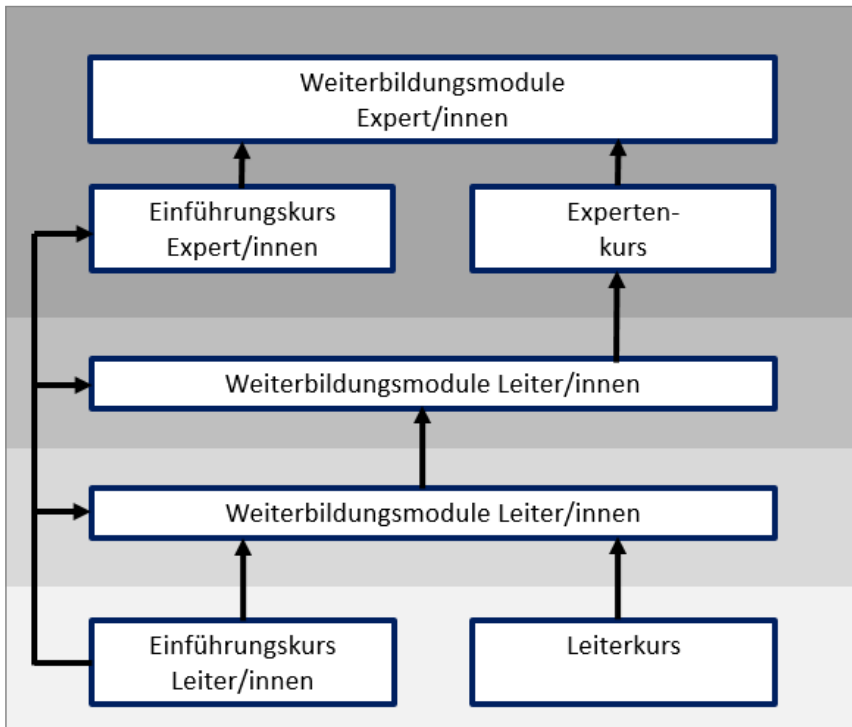
Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu Kursen oder Modulen der Aus- oder Weiterbildung.

(Art. 14 Abs. 4 SpoföV)

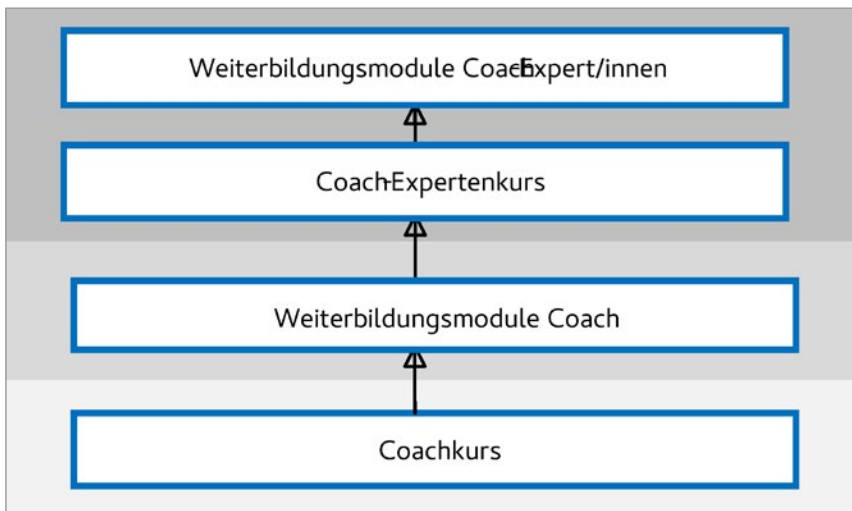
## 5 Aus- und Weiterbildungsstruktur

(Art. 9 J+S-V-BASPO und Anhang 1 J+S-V-BASPO)

### 5.1 Leiterinnen/Leiter, Expertinnen/Experten



### 5.2 Coaches



### 5.3 Ausschreibung von Angeboten der Kaderbildung

Angebote der Kaderbildung werden wie folgt ausgeschrieben:

Angebot	Ausschreibung	Zulassung	Kürzel
Sportartspezifisches Angebot	In einer Sportart	Ausgeschriebene Sportart + zusätzlich def. Sportarten	S
Mehrsportarten-Angebot	In mehreren Sportarten	Ausgeschriebene Sportarten + zusätzlich def. Sportarten	M
Interdisziplinäre Module	In allen Sportarten	Alle Sportarten	I

### 5.4 Dauer der Kaderbildung

(Art. 10 J+S-V-BASPO)

Die minimale und maximale Dauer der einzelnen Kurse/Module sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsstufen		Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Leiterin/Leiter	Grundausbildung	Kurs: 5–6
	Weiterbildung 1	Module: 1–6
	Weiterbildung 2	Module: 1–6
	Zusatzausbildung Sicherheit	Kurs: 2–6
	Weiterbildung Sicherheit	Modul: 1–6
Coach	Grundausbildung	Kurs: 0.5–2
	Weiterbildung	Module: 0.5–1
Expertin/Experte (Spezialisierung)	Grundausbildung	Kurs: 8–9
	Weiterbildung	Module: 1–4
Coach-Expertin/Experte (Spezialisierung)	Grundausbildung	Kurs: 2
	Weiterbildung	Module: 1–2

Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden.

Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden. Die Unterrichtszeit eines halben Ausbildungstages beträgt mindestens 3 Stunden.

Bei Vorliegen besonderer Qualifikationen oder Vorbildungen können Teilnehmende von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden.

Ein aufgeteiltes Angebot darf maximal 3-teilig sein, wobei ein Teil im Minimum einen Ausbildungstag umfassen muss.

### 5.5 Ort der Kaderbildung

Die Angebote der Kaderbildung sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. Kurse im Ausland sind möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das BASPO.

## 6 Erteilung und Verlängerung von J+S-Anerkennungen

### 6.1 Leiterin/Leiter

(Art. 16 SpoFöV, Art. 26a, Art. 27 und 28 VSpoFöP)

J+S-Leiterinnen und -Leiter können in Angeboten (Kursen und Lagern) eingesetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung dazu berechtigt sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Für Lagersport-/Trekking können Leiterinnen und Leiter eingesetzt werden, auch wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

#### Grundausbildung:

Die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter erfolgt in Leiterkursen oder Einführungskursen in der jeweiligen Zielgruppe und/oder Sportart.

Die Einführungskurse sind Personen vorbehalten, die über eine äquivalente Ausbildung verfügen. In diesen Kursen werden sie in J+S bzw. in die betreffende Zielgruppe eingeführt und erhalten die Anerkennung in der entsprechenden J+S-Sportart/Zielgruppe.

#### Weiterbildung:

Mit der Absolvierung eines Weiterbildungsmoduls, I-Moduls oder mit der Absolvierung einer Grundausbildung erfüllen Leiterinnen und Leiter die Weiterbildungspflicht in allen Sportarten und Zielgruppen, in denen sie «gültig» oder «weggefallen» sind.

#### Sicherheitsanerkennungen:

(Art. 21a SpoFöV und Anhang 3 Ziff. 2 J+S-V-BASPO)

Wer eine J+S-Aktivität mit erhöhten Sicherheitsanforderungen in den Sportarten Kanu, Skifahren oder Snowboard leiten will, braucht eine Zusatzanerkennung Sicherheit. Diese wird durch das Absolvieren einer spezifischen Zusatzausbildung erlangt.

## 6.2 Besondere Bestimmungen für J+S-Leiterinnen und -Leiter

### 6.2.1 J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport

(Art. 16 J+S-V-BASPO)

J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die über eine gültige Anerkennung verfügen und eine J+S-Leitertätigkeit ausserhalb der Nutzergruppen 4 und 5 in einer J+S-Sportart gemäss der folgenden Liste ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe beantragen. Das BASPO erteilt die Anerkennung, wenn die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der entsprechenden Sportart erfüllt.

Die Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter Schulsport kann die Berechtigung zur Durchführung von Aktivitäten in folgenden J+S-Sportarten: Aikido, Akrobatikturnen, Allround, American Football, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu.

### 6.2.3 Militärsportleiterinnen und -leiter der Armee

(Art. 18 J+S-V-BASPO)

Anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter der Armee, welche eine Leitertätigkeit bei einem Organisator von J+S-Angeboten ausüben wollen, können gemäss der Aufzählung unter 6.2.1 die J+S-Leiteranerkennung in der betreffenden Sportart und der Zielgruppe «Jugend» beantragen.

Das BASPO erteilt die Anerkennung, wenn die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der entsprechenden Sportart erfüllt.

### 6.3 Expertin/Experte

(Art. 40, 42, 43 VSpoFöP, Art. 27 J+S-V-BASPO)

#### Ausbildung:

Die Ausbildung zur Expertin oder zum Experten erfolgt in Expertenkursen oder Einführungskursen in der jeweiligen Zielgruppe und/oder Sportart.

Über Einführungskurse kann das BASPO Personen, die über eine dem Expertenkurs gleichwertige Ausbildung verfügen, eine verkürzte Ausbildung anbieten.

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart und Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

#### Weiterbildung:

Mit der Absolvierung eines spezifischen Weiterbildungsmoduls erfüllen die Expertinnen und Experten die Weiterbildungspflicht für die spezifische Expertenankennung und für alle Leiterankennungen. Dabei verlängert ein Modul mit der Zielgruppe Jugend auch die Expertenankennung in der Zielgruppe Kinder (Allround), nicht aber umgekehrt.

J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen die mit allen Leiterankennungen verbundene Weiterbildungspflicht, wenn sie als Expertin oder Experte in einer Leiteraus- oder -weiterbildung eingesetzt werden (Ausnahme: Sicherheitsankennungen).

### 6.4 Coach/Coachexpertinnen und -experten

(Art. 32, 40 und 41 VSpoFöP)

Die Ausbildung zum J+S-Coach und die entsprechende Weiterbildung erfolgt in spezifischen Kursen und Modulen.

Die Aus- und Weiterbildung von Coachexpertinnen und -experten erfolgt in themenspezifischen Kursen.

#### 6.4.1 Coach mit einer J+S-Leiterankennung

Für J+S-Coaches, die gleichzeitig über eine J+S-Leiterankennung verfügen, besteht die Möglichkeit, eines der folgenden interdisziplinären Module zu besuchen, um die Weiterbildungspflicht in beiden Ausbildungsbe-  
reichen zu erfüllen:

- Sport und Handicap
- Kulturelle Vielfalt im Sport
- Präventives Handeln
- Engagiert gegen Suchtmittelmissbrauch
- Engagiert gegen sexuelle Übergriffe
- Engagiert gegen Gewalt

## 7 Organisatoren der Kaderbildung

### Berechtigung zur Angebotsdurchführung

Ausbildungsstufe	Kurse/Module	BASPO	Kantone	Sportverbände	Jugendverbände	Fachorganisationen von Sportleiterinnen und -leitern
Grundausbildung Leiterin/Leiter	Leiterkurse					
	Einführungskurse*					
	Sicherheitsanerkennungen					
Weiterbildung Leiterin/Leiter	Weiterbildungsmodule					
	Verlängerung der Sicherheitsanerkennung					
Spezialisierung Expertin/Experte	Expertenkurse					
	Einführungskurse Exp.					
	Weiterbildungsmodule					
Grundausbildung Coach	Coachkurse					
Weiterbildung Coach	Weiterbildungsmodule					
Spezialisierung Coachexpertin/Coachexperte	Expertenkurs					

\* Der EK Einführung ins Schweizer Sportsystem wird immer vom BASPO organisiert.

Sport- und Jugendverbände, Fachorganisationen von Sportleiterinnen und Sportleitern und Ausbildungsinstitute für Lehr-/Sportlehrkräfte und Sportwissenschaftler dürfen Angebote der Kaderbildung nur durchführen, wenn sie eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit dem BASPO haben. Das BASPO bewilligt die einzelnen Angebote gestützt auf den jeweiligen Partnerschaftsvertrag. (Art. 9 SpoFöG, Art. 12 SpoFöV, Art. 22 VSpoFöP)

## 8 Qualifikationen in der Kaderbildung

(Art. 12–14 J+S-V-BASPO)

### 8.1 Grundsatz

Die Teilnehmenden an den Angeboten der Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation besteht aus einer Bewertung hinsichtlich des Bestehens der besuchten Aus- oder Weiterbildung und einer allfälligen Einschätzung hinsichtlich der weitergehenden Ausbildung.

Die Teilnehmenden werden über ihre Qualifikation informiert. Die Qualifikation wird in der Nationalen Datenbank für Sport eingetragen.

### 8.2 Bestehen eines Kurses/eines Modules

(Art. 13 J+S-V-BASPO und Art. 28 Abs. 3 VSpöFöP)

#### 8.2.1 Im Allgemeinen

Die Verleihung von Anerkennungen und Zusätzen in Kursen setzt das Bestehen des Kurses oder Moduls voraus.

Ein Kurs oder Modul gilt als bestanden, wenn die oder der Teilnehmende aktiv am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat und die Kompetenznachweise, welche für den betreffenden Kurs oder das betreffende Modul vorgesehen sind, erfüllt hat.

Module der Weiterbildung, deren Ziel über den blossen Erhalt der Leiteranerkennung hinausgehen, müssen zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht mindestens so weit absolviert werden, wie Weiterbildungsmodule dauern, die ausschliesslich dem Erhalt der Leiteranerkennung dienen.

#### 8.2.2 Kompetenznachweis

(Art. 13 J+S-V-BASPO)

Die zu erbringenden Kompetenznachweise sind in den weiterführenden Informationen zu den einzelnen Kursen oder Modulen beschrieben.

Gegenstand der Kompetenznachweise und der Beurteilung bilden in der Regel die folgenden Themen:

- Fachkompetenz – Praxis
- Fachkompetenz – Theorie
- Fachkompetenz – Methode

Die Leistungen der Kompetenznachweise werden mit Noten von 1–4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgedrückt.

Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

- Note 1 = ungenügend;
- Note 2 = genügend;
- Note 3 = gut;
- Note 4 = sehr gut

### 8.2.3 Folgen des Nicht-Bestehens

Das BASPO entscheidet, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil sie an diesem nicht vollständig teilgenommen haben, zu einem späteren Kurs oder Modul zugelassen werden.

Das BASPO entscheidet auf Antrag des Kursleiters, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil der Kompetenznachweis mit «ungenügend» oder «nicht erfüllt» bewertet worden ist,

- den entsprechenden Kompetenznachweis im Rahmen eines anderen Kurses oder Moduls wiederholen dürfen;
- den Kurs oder das Modul nochmals wiederholen dürfen.

### 8.3 Empfehlung für die nächste

#### Ausbildungsstufe (Art. 14 J+S-V-BASPO)

Ist eine Empfehlung aus einem Weiterbildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, erteilt die Kursleitung eine diesbezügliche Empfehlung.

Es werden folgende Empfehlungen erteilt:

- a) sehr empfohlen
- b) empfohlen
- c) bedingt empfohlen
- d) nicht empfohlen

Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Empfehlungen nach Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

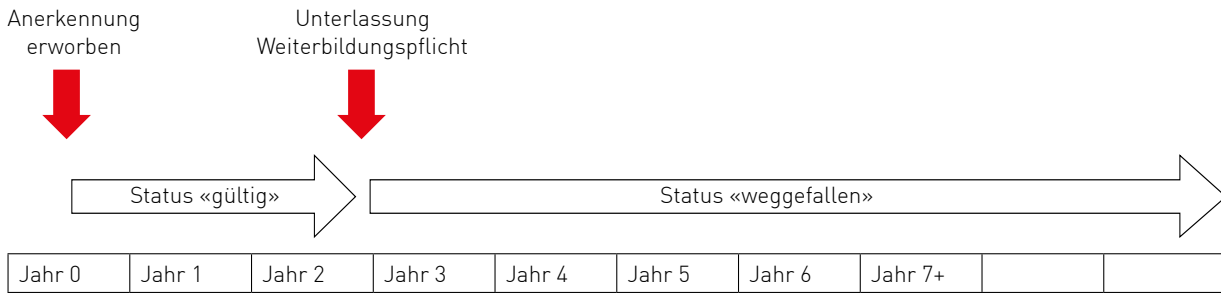
Liegt eine Empfehlung nach Buchstabe c vor, entscheidet der Organisator oder der Kursleiter/die Kursleiterin über eine Teilnahme, sofern freie Plätze vorhanden sind.



## 9 Anerkennungsstatus

(Art. 20 und Art. 21a SpoFöV)

Eine Anerkennung kann folgende Status aufweisen:



Den verschiedenen Status kommt folgende Bedeutung zu:

Status	Beschreibung
gültig bis	In der Funktion subventionsberechtigt einsetzbar.
weggefallen seit	Die Anerkennung fällt zu Beginn des dritten Kalenderjahres nach dem letztmaligen Erfüllen der Weiterbildungspflicht weg. In der Funktion nicht subventionsberechtigt. Zur Wiedererlangung der Anerkennung ist ein Weiterbildungsmodul, ein I-Modul oder eine Grundausbildung zu besuchen.

Sicherheitsanerkennungen (in den Sportarten Kanu, Ski und Snowboard) sind vier Jahre lang gültig und fallen mit Beginn des fünften Kalenderjahres weg.

## 10 Planung von Angeboten der Kaderbildung

(Art. 22 VSpofP und Art. 11 J+S-V-BASPO)

### 10.1 Planungsgrundsätze

Die Kantone und die mit der Durchführung der Kaderbildung beauftragten Verbände, Fachorganisatoren und Institutionen beantragen beim BASPO nach dessen Vorgaben sämtliche Angebote der Kaderbildung, die sie durchzuführen beabsichtigen resp. tragen die geplanten Angebote in die NDS ein. Das BASPO prüft und bewilligt die Angebote. Es berücksichtigt namentlich den Bedarf an Angeboten und die finanziellen Ressourcen.

Die Durchführung zusätzlicher Angebote der Kaderbildung ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen.

Über die Absage eines Angebots ist das BASPO vorgängig zu informieren.

Die nationalen Verbände stellen sicher, dass in ihren Sportarten genügend Angebote der Kaderbildung für J+S-Leiterinnen und -Leiter sowie für J+S-Expertinnen und -Experten geplant werden. Die entsprechende Planung ist laufend zu überprüfen.

Die kantonalen Amtsstellen für J+S und die Sport- und Jugendverbände stellen sicher, dass genügend Aus- und Weiterbildungsangebote für J+S-Leiterinnen und -Leiter und -Coaches durchgeführt werden.

Das BASPO schreibt die bewilligten Angebote der Kaderbildung öffentlich aus.

### 10.2 Einzelheiten der Planung und Bewilligung von Angeboten

(Gemäss Auftrag des BASPO und Art. 22 VSpofP)

Die Planung erfolgt jährlich.

Nachmeldungen und Mutationen an bewilligten Angeboten sind direkt in der NDS zu beantragen.

Organisatoren tragen die Absage eines Angebotes direkt in der NDS ein.

## 11 Kurs- und Modulorganisation

### 11.1 Zustellung der Kursunterlagen

Das Einladungsschreiben und das Kursprogramm müssen spätestens 30 Tage vor Kursbeginn in der NDS verfügbar sein.

Bei der Gestaltung des Kursprogramms sind die Vorgaben des BASPO entsprechend zu erfüllen.

### 11.2 Bestellung von Lehrmittel/Leihmaterial

(Art. 28 Abs. 1 und 2 SpofV, Art. 52 und 53 VSpofP, Art. 6 Abs. 1 und Anhang GebV-BASPO)

Die Bestellung von Dokumenten in Papierform erfolgt direkt in der NDS. Die Frist von 30 Tagen vor dem Liefertermin ist zwingend einzuhalten.

Digitale Dokumente befinden sich in der CUG Leiter/in.

Kosten für Grundausbildung der Ausbildungsstufe Leiterin/Leiter (Leiterkurse/Einführungskurse): Pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer sind 50 CHF (zuzüglich Verwaltungs-/Postgebühren) zu entrichten.

Lehrmittel für die Weiterbildung von Leiter/innen, sowie für die Aus- und Weiterbildung von J+S-Coaches bzw. Expert/innen sind jeweils kostenlos (gilt auch für den Versand).

Die Bestellung von Leihmaterial (inkl. topografische Karten) erfolgt ebenfalls direkt in der NDS. Die Frist muss eingehalten werden.

### 11.3 Kurskader

(Art. 26 VSpofP, Art. 43 VSpofP, Art. 29 VSpofP, Art. 28 J+S-V-BASPO)

In der Kaderbildung können folgende Personen zum Einsatz kommen.

Funktion	Aufgabe	Bedingung
Kursleiter/in	Hauptleitung des Angebotes	Experte der betreffenden Sportart/Zielgruppe
Klassenlehrer/in	Nebenleitung des Angebotes	Experte in der Regel aus der betreffenden Sportart/Zielgruppe
Drittperson	Referent/in für einzelne Themen	Fachpersonen ohne J+S-Expertenanerkennung, die zur Vermittlung von besonderen Themen eingesetzt werden

In interdisziplinären Modulen können J+S-Expertinnen und -Experten aller Sportarten oder J+S-Coach-Expertinnen und -Experten als Kursleitung und Klassenlehrperson eingesetzt werden.

## 11.4 Gruppengrösse

Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine J+S-Expertin oder ein J+S-Experte einzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen gelten in folgenden Sportarten kleinere Klassengrössen:

Kanusport, Rudern, Segeln, Windsurfen, Skifahren, Snowboard sowie Lagersport/Trekking	max. 12 Teilnehmende je Experte
Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern	max. 6 Teilnehmende je Experte

Diese minimale Anzahl von einzusetzenden J+S-Expertinnen und -Experten gilt grundsätzlich für die ganze Dauer des Angebotes. Ausgenommen sind nur diejenigen Angebote, die in Seminarform durchgeführt werden. Die Seminarform muss vom Organisator im Rahmen der Kursplanung beim BASPO beantragt werden.

## 11.5 Präsenz der Experten

J+S-Expertinnen und -Experten, die in einem Angebot der Kaderbildung eingesetzt sind, dürfen ergänzend in einem anderen, zeitgleich stattfindenden oder sich zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit darf gesamthaft nur einmal durch Beiträge unterstützt werden. Sie dürfen in demjenigen Angebot, in dem sie lediglich einzelne Lektionen erteilen, nicht an die minimale Anzahl von einzusetzenden J+S-Expertinnen und -Experten angerechnet werden.

Die Kursleitung muss jeweils vollständig anwesend sein und kann somit nicht in gleichzeitig stattfindenden Angeboten eingesetzt werden. Ausnahmen können in gut begründeten Fällen beim BASPO beantragt werden.

## 11.6 Teilnehmende – Priorisierung

(Art. 33 und 50 VSpoFöP, Anhang 7 VSpoFöP)

Die Anmeldung der Teilnehmenden an Kursen oder Modulen erfolgt ausschliesslich durch den J+S-Coach. Ausgenommen davon sind der Einführungskurs ins Schweizer Sportsystem und die Experten-Aus- und -Weiterbildung, bei der die Anmeldung durch Organisatoren der Kaderbildung erfolgt.

Die Teilnehmerliste muss vor Kursbeginn in der NDB administriert werden.

Bestehen für Kurse der Grundausbildung mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Bestehen für Module der Leiterweiterbildung und für Module der Spezialisierung mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung, so gilt im Prinzip die folgende Prioritätenordnung:

Priorität	Anerkennung und Tätigkeit im System J+S	VA
1 (wird als Profil «A» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart sowie</li> <li>– eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre oder eine bereits geplante Tätigkeit (Verkettung).</li> </ul>	J
2 (wird als Profil «P» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart</li> <li>– weder eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre noch eine geplante Tätigkeit.</li> <li>– keine J+S-Subventionen</li> </ul>	J
3 (wird als Profil «N» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– fehlende Zulassungsbedingung.</li> <li>– keine J+S-Subventionen</li> </ul>	N

VA = Verlängerung der Anerkennung

## 11.7 Kosten für die Durchführung

### 11.7.1 Entschädigung der Kurskader

Die Entschädigung des Kurskaders wird durch den jeweiligen Organisator des Angebotes festgelegt und mit den Mitgliedern des Kurskaders vereinbart.

Der Organisator berücksichtigt im Zusammenhang mit der Entschädigung von Kurskadern allfällige Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungen.

### 11.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmenden

(Art. 50 VSpoFöP und Art. 4 GebV-BASPO)

Der Organisator kann von den Teilnehmenden der Kaderbildung eine Kostenbeteiligung verlangen. Er berücksichtigt bei der Festsetzung des Preises insbesondere

- seine Aufwendungen für Infrastruktur, Lehrmittel, Unterkunft, Verpflegung, Transporte und Entschädigung der Kurskader;
- die zu erwartenden Bundesbeiträge

Es muss kein Kostenunterschied zwischen Mitgliedern von Organisationen und Nichtmitgliedern gemacht werden.

Von Teilnehmenden an Weiterbildungsmodulen, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Kalenderjahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben (P-Profil), können höhere Kostenbeiträge verlangt werden.  
(Anhang 7 VSpoFöP)

Die Aus- und Weiterbildung von Experten ist grundsätzlich kostenlos, allerdings kann der Organisator des Kurses eine Gebühr für die Nutzung von spezieller Sport- und Transportinfrastrukturen verlangen.

### 11.8 Informationen vor dem Kurs

Die aufgelisteten Informationen sind unter dem Kurs/Modul zu finden:

- einen SBB Promocode für eine kostenlose Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse
- Programm (Tagesgestaltung, Örtlichkeiten und Kurskader etc.)
- Rahmenbedingungen des Angebotes (Beginn und Abschluss, Treffpunkt)
- Ausführungen zur persönlichen Ausrüstung und speziellen Vorbereitungen
- Kostenbeitrag für die Teilnehmenden
- Informationen um Erwerb ersatz für Ausbildungen, die vom BASPO oder einem Kanton organisiert werden
- Situation betreffend Unfallversicherung

## 12 Abschluss der Kurse und Module

(Art. 61 VSpofP)

### 12.1 Qualifikationen

Die Qualifikationen sind gemäss Ziffer 8 dieser Weisung durch die Kursleitung vorzunehmen.

### 12.2 Abrechnung und Kursbericht

Spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses oder Moduls hat der Organisator des Angebots dem BASPO den Antrag auf Auszahlung der Bundesbeiträge einzureichen.

Nach Abschluss des Angebotes sind Mutationen am Angebot nur noch durch das BASPO möglich.

Der Kursbericht sollte nur bei wichtigen Informationen über die Helpline an das BASPO weitergeleitet werden.

## 13 Bundesbeiträge an Organisatoren

(Art. 50, art. 61, Anhang 7 VSpofP und Art. 4 GebV-BASPO)

Grundsätzlich gilt:

Das BASPO richtet den Organisatoren der Kaderbildung im Rahmen der bewilligten Kredite einen Pauschalbeitrag pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (mit A-Profil) aus, wenn

- der Kurs 30 Tage vor Beginn angemeldet worden ist,
- der Kurs bewilligt worden ist,
- im Kurs die geforderten Inhalte vermittelt werden d.h. mit den vorgesehenen Lehrmitteln das Kursprogramm den inhaltlichen Anforderungen des BASPO entspricht,
- die Qualifikation der Teilnehmenden vorgenommen ist,
- der Antrag auf Bundesgelder spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses dem BASPO eingereicht worden ist,
- Dauer, Experteneinsatz und Gruppengrösse gemäss Weisung erfüllt sind.

Das BASPO kann die Subventionen verweigern oder kürzen, wenn die oben erwähnten Punkte nicht eingehalten werden.

## Anhang 1: Kursstatuts

- Kurs neu erfasst  
(Organisator kann Kursdetails bearbeiten)
- Zur Bewilligung gemeldet  
(Kursdetails können nicht bearbeitet werden)
- Abgelehnt
- Bewilligt  
(Organisator kann gewisse Kursdetails bearbeiten. Kurs ist nicht auf Kursplan ersichtlich.)
- Publiziert  
(Organisator kann gewisse Kursdetails bearbeiten. Kurs ist auf Kursplan ersichtlich.)
- In Nachbearbeitung  
(Organisator kann gewisse Kursdetails bearbeiten)
- In Nachbewilligung  
(Kursdetails können nicht bearbeitet werden)
- Abgesagt
- In Durchführung  
(Organisator kann gewisse Kursdetails für zukünftige Kursteile bearbeiten)
- Durchgeführt  
(Ab hier können Kursdetails nicht mehr bearbeitet werden, ausser Ändern des Kursadministrators sowie E-Mail-Adresse)
- Anwesenheiten, Qualifikationen und Kursbericht abgeschlossen
- Zur Kontrolle gemeldet
- Anerkennungen erteilt
- Abgeschlossen

## Anhang 2: Teilnahmestatus

- Angemeldet
- Warteliste
- Selektiert
- Teilnahme bestätigt
- Abgemeldet
- Abgelehnt